

**Satzung zur 2. Änderung
der Satzung der Gemeinde Halstenbek über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen
für Gebäude mit Wohnungen sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der
Ablösebeträge (Stellplatzsatzung)**

Aufgrund der § 84 Absatz 1 Nr. 1 und § 86 Absatz 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 49 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO SH) vom 06. Dezember 2021, verkündet durch Artikel 1 des Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften vom 06. Dezember 2021 (GVOBl. S. 1422), sowie § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung eines Rückkehrrechts für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte (Ges. vom 04.03.2022, GVOBl. S. 153) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Halstenbek am 03.04.2023 die 2. Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung beschlossen:

§ 1

Anpassung des Stellplatzablösebetrages in § 3 Absatz 2 der Stellplatzsatzung

§ 3 Abs. 2 der Stellplatzsatzung der Gemeinde Halstenbek vom 03.10.2017 wird wie folgt geändert:

Für die Ablösung notwendiger Stellplätze oder Garagen wird die Höhe des Ablösungsbetrages nach folgender Formel festgelegt:

$((\text{indexierte Herstellungskosten/m}^2 + \text{Grunderwerbskosten/m}^2) * 22,5) * 80\% =$

$((116 \text{ €/m}^2 + 712,50 \text{ €/m}^2) * 22,5) * 80\%.$

Dies entspricht 14.913,00 € je Stellplatz / Garage (Stand Datum 03.04.2023).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Halstenbek, den 04.04.2023

Gemeinde Halstenbek

Der Bürgermeister

gez.

Jan Krohn